

	Christentum in Kultur, Geschichte und Bildung kombiniert werden
	----- Religionswissenschaft
Rechtswissenschaftliche Fakultät	Rechtswissenschaft
Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät	Wirtschaftswissenschaften ----- Wirtschafts- und Sozialgeschichte
Chemisch- Geowissenschaftliche Fakultät	Geologie ----- Humangeographie
Biologisch-Pharmazeutische Fakultät	Biowissenschaften ----- Geschichte der Naturwissenschaften

**Ordnung
der Friedrich-Schiller-Universität Jena
für das Weiterbildende Studium „Deutsch unterrichten - Grundlagen für die Praxis“
vom 28. Februar 2013**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit §§ 34 Abs. 3 Satz 1 und 51 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Ordnung. Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Ordnung am 29. Januar 2013 beschlossen. Der Senat hat der Ordnung am 12. Februar 2013 zugestimmt. Der Rektor hat am 28. Februar 2013 die Ordnung genehmigt.

Einleitung

Die Ordnung regelt die Vergabe des Weiterbildungszertifikats „Deutsch unterrichten- Grundlagen für die Praxis“ auf der Grundlage der Kooperationsvereinbarung zwischen der Friedrich-Schiller-Universität Jena (im Folgenden FSU Jena) und dem Goethe-Institut e.V. zum Zwecke der Weiterbildung von Deutschlehrenden weltweit.

§ 1 Das Zertifikat

(1) Das Weiterbildende Studium „Deutsch unterrichten- Grundlagen für die Praxis“ ist ein Angebot des Instituts für Auslandsgermanistik/Deutsch als Fremd- und Zweitsprache der Friedrich-Schiller-Universität Jena und des Goethe-Instituts e.V. im Sinne des § 51 Abs. 3 ThürHG. Das Zertifikat bestätigt den Abschluss eines Weiterbildungsstudiums zur Qualifikation in der Lehre des Deutschen als Fremdsprache. Über den erfolgreichen Abschluss dieses Weiterbildungsstudiums erteilt die Friedrich-Schiller-Universität ein bilaterales Weiterbildungszertifikat „Deutsch unterrichten - Grundlagen für die Praxis“ (Anlage).

(2) Erfolgt das Weiterbildungsstudium gemeinsam mit einer weiteren Universität im Rahmen der vorliegenden Ordnung wird ein trilaterales Weiterbildungszertifikat (joint certificate) ausgestellt (Anlage).

§ 2

Zulassung zum Weiterbildungsstudium

(1) Zum Weiterbildungsstudium „Deutsch unterrichten – Grundlagen für die Praxis“ kann zugelassen werden, wer

1. an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes ein Studium von mindestens sechs Semestern abgeschlossen, d.h. mindestens 180 Leistungspunkte erworben hat oder
2. ein Studium von mindestens sechs Semestern an einer ausländischen Hochschule abgeschlossen hat und über Sprachkenntnisse der deutschen Sprache entsprechend TestDaF 3 verfügt oder
3. die für die Teilnahme erforderliche Eignung im Sinne des § 51 Abs. 2 des ThürHG im Beruf oder auf andere Weise erworben hat.

Über das Vorliegen der Qualifikation nach Nr. 2 und 3 entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Die Bewerbung erfolgt beim Goethe-Institut oder bei der FSU Jena. Die Bewerbungsunterlagen müssen enthalten:

- den Nachweis der Sprachvoraussetzungen nach § 2.1
- den Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen nach § 2.1

§ 3

Prüfungsausschuss

(1) Für das Weiterbildende Studium „Deutsch unterrichten- Grundlagen für die Praxis“ wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für:

- die Zulassung zum Weiterbildungsstudium nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3
- Anerkennung weiterer Wahlmodule nach § 4 Abs. 1
- die Festlegung der Leistungsnachweise nach § 5 Abs. 1
- die Bestellung der Prüfer gemäß § 48 ThürHG
- die Entscheidung von Widerspruchsverfahren nach § 10

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus

- zwei Professoren aus dem Institut für Auslandsgermanistik/Deutsch als Fremd- und Zweitsprache der FSU Jena,
- einem weiteren Professor einer ausländischen Universität im Falle einer trilateralen Kooperation zum Zwecke des Weiterbildungsstudiums
- einem wissenschaftlichen Mitarbeiter aus dem Institut für Auslandsgermanistik/Deutsch als Fremd- und Zweitsprache der FSU Jena,
- einem Studierenden aus dem Institut für Auslandsgermanistik/Deutsch als Fremd- und Zweitsprache und
- einem Mitarbeiter des Goethe-Institutes mit beratender Stimme.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden auf Vorschlag des Rats des Instituts für Auslandsgermanistik/Deutsch als Fremd- und Zweitsprache vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät gewählt.

(4) Die Dauer der Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre. Die Amtszeit der Studierendenvertreter beträgt ein Jahr.

(5) Der Prüfungsausschuss wählt einen Professor als Vorsitzenden.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende, anwesend ist. Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 4 Studieninhalte und -form

(1) Das Weiterbildungsstudium beinhaltet die Bearbeitung von folgenden Studieneinheiten aus der Reihe „Deutsch Lehren Lernen“ des Goethe-Instituts.

Pflichtstudieneinheiten:

DLL 1: Lehrkompetenz und Unterrichtsgestaltung

DLL 3: Deutsch als fremde Sprache

DLL 4: Aufgaben, Übungen, Interaktion

DLL 6: Curriculare Vorgaben und Unterrichtsplanung

Wahlpflichtstudieneinheiten:

DLL 2: Wie lernt man die Fremdsprache Deutsch?

DLL 5: Lernmaterialien und Medien

Die Studieneinheiten können in beliebiger Reihenfolge online im tutorierten Selbststudium oder auf der Grundlage von Studienmaterialien (Druckfassung mit DVD) auch in Verbindung mit betreuten Präsenzphasen absolviert werden.

(2) Die genannten Wahlstudieneinheiten können durch weitere Studieneinheiten ersetzt werden, deren Anerkennung durch den Prüfungsausschuss erfolgt.

(3) Zu jeder Studieneinheit gehört die Dokumentation eines Praxiserkundungsprojektes.

(4) Die Beschreibungen der Studieneinheiten werden elektronisch auf den Internetseiten des Weiterbildungsangebots veröffentlicht.

(5) Nähere Regelungen erfolgen in der Teilnehmervereinbarung.

§ 5 Prüfung

(1) Die Prüfung erfolgt in drei Teilen:

Leistungsnachweis A: Ablegen eines standardisierten, geschlossenen Tests auf der Lernplattform des Goethe-Institutes, der sich über die sechs absolvierten Studieneinheiten erstreckt.

Leistungsnachweis B: Dokumentation von drei Praxiserkundungsprojekten. Der Teilnehmer / die Teilnehmerin reicht drei von insgesamt sechs (eines pro Modul) geforderten Praxiserkundungsprojekten zur Bewertung ein.

Leistungsnachweis C: Eine schriftliche Abschlussarbeit von nicht mehr als 20.000 Zeichen zum Nachweis der Fähigkeit zur Reflexion der Anwendbarkeit der fachwissenschaftlichen Inhalte und der Reflexion der Ergebnisse aus den Praxiserkundungsprojekten. Andere Formen kann der Prüfungsausschuss festlegen.

(2) Die Prüfungsanmeldung erfolgt über die Internetplattform des Goethe-Institutes. Nähere Regelungen trifft der Prüfungsausschuss.

(3) Der Gesamtarbeitsaufwand für das Weiterbildungsstudium beträgt 840 h. Sind die Prüfungsleistungen erfolgreich absolviert, werden gem. ECTS - Äquivalenzvereinbarungen folgende Leistungspunkte (LP) bestätigt:

Leistungsnachweis A: 18 LP (540 h),

Leistungsnachweis B: 5 LP (150 h),

Leistungsnachweis C: 5 LP (150 h).

§ 6 Bewertung der Leistungsnachweise

(1) Die Bewertung des Leistungsnachweises A erfolgt durch die Testplattform des Goethe-Instituts. Der Teilnehmer erhält ein automatisch generiertes Testat. Die zur Bewertung der offenen Leistungsnachweise (B und C) berechtigten Prüfer werden vom Prüfungsausschuss eingesetzt. Eingesetzt werden können Professoren, wissenschaftliche Mitarbeiter und andere Prüfungsberechtigte gemäß § 48 ThürHG, darunter auch Fachkräfte des Goethe-Institutes. Die Bewertung des Leistungsnachweises C erfolgt ausschließlich durch Professoren und wissenschaftliche Mitarbeiter der FSU Jena.

(2) Alle drei Leistungsnachweise müssen zur Ausstellung des Weiterbildungszertifikats eingereicht werden. Leistungsnachweis B enthält den Titel der drei eingereichten Praxiserkundungsprojekte, den Namen des Prüfers und die Bewertung. Leistungsnachweis C, enthält den Titel der Abschlussarbeit, den Namen des Prüfers und die Bewertung.

(3) Eine Korrektur durch einen zweiten Prüfer erfolgt immer dann, wenn ein Prüfer einen Leistungsnachweis mit „nicht ausreichend“ bewertet und damit der Studienabschluss in Frage gestellt ist.

(4) Sollte ein Teilnehmer zwei Jahre nach der Zulassung keine Prüfungsleistungen nachgewiesen haben, erlischt jeder weitere Prüfungsanspruch.

(5) Sollten fünf Jahre nach der Zulassung nicht alle geforderten Leistungsnachweise vorliegen, gilt das Weiterbildungsstudium als erfolglos beendet.

§ 7

Zulassung zur Ablegung von Leistungsnachweisen

Zur Prüfung (zum Ablegen der Leistungsnachweise A, B und C) wird zugelassen, wer eine Teilnehmernummer als Beleg von Zulassung und Zahlungsnachweis vorweist.

§ 8

Bewertung der Leistungsnachweise, Bildung der Noten

(1) Die Leistungsnachweise A, B und C werden wie folgt bewertet:

Leistungsnachweis A (online-Test):

Punkte im Test	(Note)
27 – 30	1 (sehr gut)
24 – 26,5	2 (gut)
20 – 23,5	3 (befriedigend)
18 – 19,5	4 (ausreichend)
<18	nicht bestanden

Leistungsnachweis B (Bewertung der Praxiserkundungsprojekte):

Pro Praxiserkundungsprojekt können maximal 10 Punkte vergeben werden:

Punkte für drei Praxiserkundungsprojekte	(Note)
27 – 30	1 (sehr gut)
24 – 26,5	2 (gut)
20 – 23,5	3 (befriedigend)
18 – 19,5	4 (ausreichend)
<18	nicht bestanden

Leistungsnachweis C (Bewertung der Abschlussarbeit):

Punkte für die Abschlussarbeit	(Note)
27 – 30	1 (sehr gut)
24 – 26,5	2 (gut)
20 – 23,5	3 (befriedigend)
18 – 19,5	4 (ausreichend)
<18	nicht bestanden

(2) Die Gesamtnote für das Weiterbildungszertifikat errechnet sich aus dem Mittelwert der Summe der Einzelnoten, die für die drei Leistungsnachweise erreicht wurden. Die drei Leistungsnachweise werden gleich gewichtet. Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma unter Vernachlässigung aller weiteren Stellen berücksichtigt.

Notenstufen

„sehr gut“	1,0 - 1,5
„gut“	1,6 - 2,5
„befriedigend“	2,6 - 3,5
„ausreichend“	3,6 - 4,0

(3) Entspricht der Gesamtwert aller drei Leistungsnachweise mindestens 28,5 Punkte der 30 in den Leistungsnachweisen zu erbringenden Punkte gem. Absatz 1, wird im Weiterbildungszertifikat das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ vergeben.

(4) Der Studienabschluss ist erreicht und das Hochschulzertifikat wird ausgestellt, wenn alle drei Leistungsnachweise erbracht und bestanden wurden. Im Hochschulzertifikat wird der Erwerb von 28 LP nach dem ECTS-System bestätigt.

§ 9

Wiederholung von Leistungsnachweisen

Nicht erfolgreich erbrachte Leistungsnachweise können einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist auf begründeten Antrag (Härteantrag) an den Prüfungsausschuss möglich. Eine Wiederholung erfolgreicher Prüfungsleistungen ist ausgeschlossen.

§ 10

Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Ordnung getroffen werden, sind schriftlich zu erteilen und zu begründen sowie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung von Prüfern richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Prüfer.

(3) Mitglieder des Prüfungsausschusses können Zuständigkeiten des Ausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selber Beteiligte an der dem Widerspruch zugrunde liegenden Prüfungsangelegenheit sind.

§ 11

Studienentgelte

Für das Weiterbildende Studium werden Studienentgelte erhoben. Nähere Regelungen erfolgen im Teilnehmervertrag.

§ 12

Gleichstellungsklausel, Erweiterungsklausel

(1) Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung gelten gleichermaßen für die weibliche und für die männliche Form.

(2) Auf der Grundlage der vorliegenden Ordnung kann im Rahmen einer Vereinbarung über ein gemeinsames Weiterbildungsangebots mit einer weiteren Universität ein trilaterales Zertifikat ausgestellt werden (Anlage2).

§ 13

Inkrafttreten der Ordnung

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, den 28. Februar 2013

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena